



Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

Für eine Neuzulassung für ein fabrikneues Fahrzeug bringen Sie bitte mit:

EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) im Original
Zulassungsbescheinigung Teil II
Versicherungsbestätigung (7-stellige EVB Nummer)
Legitimation des künftigen Fahrzeughalters

Natürliche Personen können sich nur mit ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass in Verbindung einer Meldebescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf, legitimieren. Für juristische Personen müssen der entsprechende Registerauszug, ggf. die Gewerbeanmeldung (nicht älter als 2005) und der Personalausweis des/der Vertretungsberechtigten vorgelegt werden mit – bzw eine Kopie des Personalausweises mit aktuellem Datum und Unterschrift auf der Kopie (des Geschäftsführers)

Vollständige Vollmacht und Legitimation des Vollmachtnehmers, wenn der künftige Fahrzeughalter nicht persönlich zur Zulassungsbehörde kommt

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuern

Bei Zulassung auf Minderjährige: Schriftliche Einwilligung beider Erziehungsberechtigten und deren gültige Ausweise oder Nachweis bei Alleinerziehenden

Liegt noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II vor dann ist vorzulegen:

Bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung:

CoC-Papier im Original

Bei anderen Fahrzeugen:

CoC-Papier im Original

Einzelgenehmigung für das Fahrzeug oder Datenbestätigung des Herstellers, soweit erforderlich mit dem Abnahmevermerk eines amtliche anerkannten Sachverständigen

Eigentumsnachweis

Gutachten nach §13 EG-FGV eines technischen Dienstes zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (Beachten Sie bitte, dass Fahrzeuge ohne Genehmigung nicht zugelassen werden dürfen. Bei Vorlage der entsprechenden Gutachten (§21 StVZO bzw. §13 EG-FGV) wird auf Antrag ein Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten.

Oder

CoC-Papier im Original

Gutachten nach §21 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Erteilung einer Einzelgenehmigung.

Eigentumsnachweis

Gutachten nach §13 EG-FGV eines technischen Dienstes zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (Beachten Sie bitte, dass Fahrzeuge ohne Genehmigung nicht zugelassen werden dürfen. Bei Vorlage der entsprechenden Gutachten (§21 StVZO bzw. §13 EG-FGV) wird auf Antrag ein Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten.

Hinweis:

Die Zulassung eines Fahrzeuges darf erst erfolgen, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, weder Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat, noch der Zulassungsbehörde rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsgeschäften und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen (zumeist wegen der Aufforderung zum Nachweis eines gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschutzes oder aber der Mängelfreiheit eines Fahrzeuges) schuldet.

Falls Sie also ein Fahrzeug zulassen möchten und noch Kfz-Steuerrückstände haben sollten, müssen Sie die Kraftfahrzeugsteuerrückstände zuvor beim Hauptzollamt begleichen. Rückständige Gebühren und Auslagen bei der Zulassungsbehörde können Sie im Rahmen des Antrages auf Fahrzeugzulassung vor Ort bezahlen.

Rechtsgrundlagen

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Besucheranschriften

in *Rathenow*

in der Geschwister-Scholl-Straße 7

in *Nauen*

in der Goethestraße 59/60

Sprechzeiten

Montag

08:00 - 12:30

Dienstag

08:30 - 12:00, 14:00 - 18:00

Mittwoch

08:00 - 12:00

Donnerstag

08:00 - 12:00, 13:30 - 17:00

Freitag ausschließlich Onlineterminvergabe!!!

07:30 - 12:00 (12h vorher)

Quick Links

Datenschutz

Kfz-Zulassung Startseite

[Online Dienste](#)

[Aufgabenbereiche](#)

[FAQ /Fragen und Antworten](#)

[Formulare](#)